



Großenseebach

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Großenseebach
am Donnerstag, 18. März 2021
im/in der Mehrzweckhalle Großenseebach

GS-GR/2021/003

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:08 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Jäkel, Jürgen

2. Bürgermeister

Riedel, Rudolf

Gemeinderat

Hees, Oliver

Jung, Christian

Dr. Korn, Klaus

Kracker, Jan

Paulus, Mathias

Schaub, Steffen

Schmitt, Christian

Schorr, Werner

Seeberger, Andreas

Geist, Carina

Klöhn, Julia

Seifert, Ingrid

Weiser, Heike

Geschäftsleitung

Hausam, Jörg

Leitung Bauamt

Pauli, Anna Maria

zu TOP 04

Verwaltung

Opel, Birgit

zu TOP 03

Rechtsanwalt

Trost, Matthias

zu TOP 03

Fehlend:

Erster Bürgermeister Jäkel eröffnete die Sitzung des Gemeinderates und begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Vertreter der Verwaltung. Herr Jäkel stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden war und die Mitglieder des Gemeinderates mehrheitlich anwesend und stimmberechtigt sind. Der Gemeinderat war daher beschlussfähig.

Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2021
- 02 Information über die Sachbehandlung früherer Gemeinderatsbeschlüsse; Feststellung des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung
- 03 Leitlinien für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke
- 04 Behandlung von Bauanträgen
- 04 A Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum auf den Fl.-Nrn. 143, 142/13
- 04 B Errichtung eines Außenpools auf Fl.-Nr. 195/10
- 04 C Errichtung eines Wohn-/Betriebsgebäudes mit zwei Garagen und 5 Stellplätzen auf Fl.-Nr. 8
- 04 D Errichtung eines Zaunes auf Fl.-Nr. 556/13
- 05 Bau eines Pumptracks und einer MTB-Anlage am Schuttberg in Großenseebach
- 06 Zuschussantrag des Liebfrauenhauses Herzogenaurach auf anteilige Übernahme der Kosten für die Jugendsozialarbeit
- 07 Sanierung Bergstraße; hier: Erweiterung des Leistungsverzeichnisses
- 08 Verschiedenes

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2021

BGM Jäkel stellte den Antrag auf Ergänzung bzw. Erweiterung der öffentlichen Tagesordnung um den dann neuen TOP 07 „Bauarbeiten in der Bergstraße / Erweiterung des Leistungsverzeichnisses“. Der Punkt war leider erst sehr kurzfristig aufgekommen.

Der Gemeinderat war hiermit einstimmig einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

1 Enthaltung wegen Nicht-Anwesenheit in der betreffenden Sitzung.

TOP 02	Information über die Sachbehandlung früherer Gemeinderatsbeschlüsse; Feststellung des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung
---------------	--

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 18.02.2021 wurde beschlossen, für den gemeindlichen Bauhof einen Schlepper der Marke Steyr Multi 4110 zu erwerben, bei gleichzeitiger Inzahlungnahme des „Altfahrzeuges“. Bei einem Bruttoangebot über 90.000 € ergibt sich – abzgl. der 23.000 € für die Inzahlungnahme – ein Anschaffungspreis in Höhe von 67.000 €.

TOP 03	Leitlinien für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke
---------------	---

Sachvortrag:

Im Hinblick auf die anstehende Vermarktung der Baugrundstücke im BG 15 hat sich der Gemeinderat entschieden, hier Richtlinien inkl. eines Punktesystems unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte zu etablieren. Hier wurde die Verwaltung umfassend vom Rechtsanwalt Dr. Trost unterstützt, da es bzgl. des Gleichbehandlungsgrundsatzes, europarechtlicher Erwägungen etc. schnell zu Problemen kommen kann.

Die Erkenntnisse, die der Rechtsanwalt bei der Entwicklung der Richtlinien für die Gemeinde Heßdorf (Baugebiet Heßdorf Süd) gewonnen hatte, sind mit eingeflossen.

Dem Gemeinderat liegt die Endversion vor. Die Verwaltung schlägt vor, die Einführung dieser Richt-/ Leitlinien zu beschließen.

Es entwickelte sich eine rege Diskussion. Insbesondere die Bestimmungen zum Thema „Vermögen“ wurden vom Gremium nochmals intensiv hinterfragt, v.a. im Hinblick darauf,

wie das Vermögen gestaltet sein kann, inwieweit ein direkter Bezug zum gewünschten Grundstück bestehen muss etc.

Lt. RA Dr. Trost ist hier jegliches Vermögen gemeint, also auch Sachwerte etc.. Er gab zu, dass eine Kontrolle sich schwierig gestalten dürfte und man ein Stück weit darauf vertrauen muss, dass von den Interessenten ehrlich geantwortet wird.

Aus seiner Sicht sind diese Richtlinien vermutlich nicht absolut perfekt, sie sind aber so gestaltet, dass sie aus seiner Sicht so wenig Angriffsfläche bieten, wie irgend mgl. Vor allem das Europarecht stellt hier leider sehr hohe Anforderungen in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz. Die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten im Nachgang sollte in jedem Falle minimiert werden. Daher riet Dr. Trost dringend dazu, v.a. auch den Vermögensbegriff mit einzubeziehen und so deutlich wie mgl. zu fixieren.

Es konnte weitgehende Zustimmung zu den Richtlinien erzielt werden, das Gremium bat aber um folgende Ergänzungen:

- Unter I. 2b) soll ergänzt werden: „.... darf nicht Eigentümer **eines für Wohnnutzung geeigneten** bebauten oder bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde verfügen“.
- Ziff. III Nr. 2.1 soll wie folgt lauten:
Der Bewerber hat auf dem Vertragsgrundstück innerhalb einer Frist von drei Jahren mit dem Bau zu beginnen und innerhalb einer Frist von fünf Jahren, jeweils gerechnet ab dem Tag der notariellen Kaufvertragsbeurkundung, frühestens aber ab der Bebaubarkeit des Vertragsgrundstückes, dieses mit einem Wohnhaus im Rahmen des jeweils gültigen Bebauungsplans selbst zu bebauen und innerhalb der letztgenannten Frist selbst zu beziehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die erarbeiteten Leitlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Bereich der Baugebiete 15 und Im Winkel unter Einbeziehung der im Sachvortrag erläuterten Ergänzungen und beschließt, dass diese bei der Vermarktung der Bauplätze und bei der Auswahl in den genannten Baugebieten zugrunde zu legen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 A Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum auf den Fl.-Nrn. 143, 142/13**Sachvortrag:**

GR Riedel hat an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Baugenehmigung vor.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 143, 142/13 der Gemarkung Großenseebach (Im Burgacker) ein Einfamilienhaus mit Carport und Geräteraum zu errichten. Das Wohnhaus ist mit drei Vollgeschossen und einem Kniestock von 2,25 m situiert. Die Firsthöhe beträgt 9,60 m. Weiterhin ist eine Stützmauer an der Grundstücksgrenze geplant. Für den Carport wird eine Abweichung für die Abstandflächen beantragt, da auf Grund der Grundstücksbeschaffenheit die mittlere Wandhöhe von 3,00 m überschritten wird. Somit löst das Carport Abstandflächen aus.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großenseebach Nr. 15“. Für die Errichtung bedarf es folgender Befreiung:

- Vollgeschosse – drei anstatt zwei
- Kniestock – 2,25 m anstatt 1,00 m,
- Stützmauer

Nach Auffassung der Verwaltung kann bei einem Kniestock von 2,25 m nicht mehr von einem klassischen Kniestock gesprochen werden. Hierbei handelt es sich schlichtweg um ein drittes Vollgeschoss. Laut der vorgebrachten Begründung der Befreiungen resultieren diese aus der Beschaffenheit der Grundstücke. Diese weisen ein Gefälle von der Straße „Im Burgacker“ in Richtung Geh- und Radweg von ca. 1,40 m auf.

Die Befreiungen wurden durch die Bauverwaltung geprüft. Nach deren Ansicht können die Befreiungen hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse und der Stützmauer erteilt werden, da diese auf die Grundstücksbeschaffenheit zurückzuführen sind. Die Stützmauer wäre nach der Auffüllung der Nachbargrundstücke nicht mehr erforderlich bzw. sichtbar.

Über die Abweichung der Abstandflächen entscheidet das Landratsamt.

Die Entwässerungsplanung wurde seitens der Bautechnik überprüft. Eine Genehmigung der Entwässerung wird erteilt.

Für das Bauvorhaben werden 2 Stellplätze nachgewiesen. Nach der Festsetzung Nummer 10 des Bebauungsplanes ist diese Anzahl ausreichend.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

In der Diskussion wurde die Verwaltung gefragt, ob hier nicht 1 Stellplatz fehlt. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen zwischen dem Bebauungsplan und der Stellplatzsatzung der

Gemeinde. Hinsichtlich der Einstufung des Kellers als Vollgeschoss verwies die Verwaltung auf Vorgaben des LRA Erlangen-Höchstadt. Das LRA hatte aber bereits signalisiert, sich diesen Abweichungen gegenüber sehr aufgeschlossen zu zeigen.

Es wird vermutlich notwendig sein, in diesem Baugebiet hier die Fälle jeweils für sich allein zu betrachten und zu bewerten, im Hinblick auf die ungünstige Situation bzgl. der Straßenhöhe etc.

Das Gremium forderte, im Beschluss auf die Notwendigkeit der Schaffung eines dritten Stellplatzes zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 143, 142/13 (Im Burgacker) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB. Ein dritter Stellplatz ist nachzuweisen.

Die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Vollgeschosse sowie der Stützmauer werden erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 04 B Errichtung eines Außenpools auf Fl.-Nr. 195/10

Sachvortrag:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor.

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 195/10 (Lerchenstraße 39) einen Außenpool (3,0 m x 6,0 m) mit 1,50 m Tiefe zu errichten. Der Pool ist außerhalb der Baugrenze situiert.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großenseebach Nr. 2“. Für die Errichtung bedarf es einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze.

Nach Auffassung der Verwaltung kann diese Befreiung erteilt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Außenpools auf dem Grundstück Fl.-Nr. 195/10 (Lerchenstraße 39). Die Befreiung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 C Errichtung eines Wohn-/Betriebsgebäudes mit zwei Garagen und 5 Stellplätzen auf Fl.-Nr. 8

Sachvortrag:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Baugenehmigung vor.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3 der Gemarkung Großenseebach (Hauptstraße 33) ein Wohn- und Bürogebäude zu errichten. Das Gebäude ist mit zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss situiert. Im Erdgeschoss ist der Einbau der Büroräume sowie einer Garage für die Firma geplant. Im OG sowie DG sollen Wohnräume entstehen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des bauplanungsrechtlichen Innenbereiches (§ 34 BauGB)

Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die umgebene Bebauung ein.

Die Entwässerungsplanung wird seitens der Bautechnik noch überprüft.

Seitens des WZV wird ein neuer Anschluss an die Wasserversorgung gefordert.

Für das Bauvorhaben werden 7 Stellplätze nachgewiesen. Nach der GaStS ist diese Anzahl ausreichend.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag für die Errichtung eines Wohn- und Bürogebäudes mit zwei Garagen und fünf Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8 (Hauptstraße 33) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

GR Dr. Korn war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 04 D Errichtung eines Zaunes auf Fl.-Nr. 556/13

Sachvortrag:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor.

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 556/13 (Buchenweg 18) einen Zaun zu errichten. Der Zaun ist mit einer Höhe von 1,80 m und 1,10 m (Straßenseite) situiert. Die Sockelhöhe soll 0,30 m betragen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großenseebach Nr. 4“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.

Für die Errichtung bedarf es folgender Befreiungen

- Einfriedungshöhe – 1,80 m und 1,10 m anstatt 1,00 m
- Sockelhöhe – 0,30 m anstatt 0,25 m

Nach Auffassung der Verwaltung können diese Befreiungen erteilt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

In der Diskussion wurde von mehreren Gemeinderäten hinterfragt, ob bei dieser Zaunhöhe nicht Probleme bzgl. der Sichtbeziehungen entstehen etc. Laut der Verwaltung sind die notwendigen Befreiungen auch vor diesem Gesichtspunkt mgl.

Man einigte sich, den Beschlusstext zu ergänzen, um dies sicherzustellen und auch schriftlich zu fixieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 556/13 (Buchenweg 18). Die Befreiungen werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Höhe

der Einfriedung und des Sockels erteilt. Die Ecken sind auf einer Schenkellänge von jeweils 1,5 Meter vom Zaun frei zu halten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05	Bau eines Pumptracks und einer MTB-Anlage am Schuttberg in Großenseebach
---------------	--

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 02.03.2021 wurde die Realisierung eines Pumptracks und einer MTB-Anlage im Bereich des Schuttberges beantragt. Hierzu liegen bereits Planunterlagen und eine ungefähre Kostenaufstellung einer Fachfirma vor, die auch die detaillierte Planung und den Bau umsetzen könnte.

Die ungefähre Kostenschätzung einer Fachfirma liegt der Verwaltung vor.

Mit dieser Anlage könnte nach Ansicht der CSU-Fraktion das Freizeitangebot der Gemeinde deutlich erweitert und aufgewertet werden. Es würde ein bewegungsfördernder Treffpunkt für Jung und Alt geschaffen.

Vorab erläuterte BGM Jäkel, dass grds. bei solchen Anträgen immer auch ein Deckungs- / Finanzierungsvorschlag der Antragsteller vorgelegt werden müsste. Dies soll künftig auch so umgesetzt werden. Weiterhin verwies er darauf, dass es grds. nicht vorgesehen ist, dass die Fraktionen vorab bereits konkrete Angebote einholen (Stichwort: Datenschutz / Verschwiegenheit). Die bleibt weiterhin ausschließlich Sache der Verwaltung.

Die Verwaltung betrachtet die Schaffung eines solchen bewegungsfördernden Treffpunktes für „Jung und Alt“ grds. als sehr gute Idee. Es ist jedoch fraglich, ob man dies durch einen solchen Pumptrack / eine MTB-Anlage realisieren kann, da es sich beim Mountainbiking aus Sicht der Verwaltung doch eher um eine Sportart handelt, die sicherlich nicht von der Mehrheit der Bevölkerung betrieben wird; sprich es ergäbe sich wohl ein eher eingeschränkter Personenkreis, der hier profitieren würde.

Evtl. wäre es sinnvoller hier ein Gesamtkonzept für einen bewegungsfördernden Treffpunkt zu beauftragen / zu entwickeln, der sich nicht nur auf eine „Randsportart“ beschränkt.

Die Verwaltung verwies darauf, dass hinsichtlich der Örtlichkeit eine Änderung des FNP notwendig sein wird, um eine Privilegierung im Außenbereich zu erhalten.

Anhand einer Tischvorlage erläuterten die Antragsteller das vorgesehene Projekt und einige Rahmenbedingungen (Verkehrssicherung etc. pp).

Was die Materialien angeht wurde ausgeführt, dass es sich weitestgehend um Erde handelt, was den Vorteil hätte, dass die Anlage bei Bedarf ohne größeren Aufwand „umgestaltet“ werden könnte. Der lfd. Unterhalt könnte durch den gemeindlichen Bauhof und / oder von privaten Gruppen mit abgedeckt werden.

Das Feedback aus dem Gremium war absolut positiv. Einige Punkte wären sicherlich noch aufzuarbeiten, sprich eine mögliche Lärmproblematik, die Frage der Stellplätze und der Verkehrssicherheit.

Grds. sollten insgesamt noch so viele Infos wie mgl. gesammelt werden, ggf. auch bei anderen Gemeinden, die solche Projekte bereits umgesetzt haben. Sinnvoll wäre es sicherlich, hier unter Beteiligung der Bürger ein Gesamtkonzept für die Fläche(n) zu entwickeln. Die Fraktion der Freien Wähler hatte hier bereits ein Konzept entwickelt und als Tischvorlage ausgeteilt, dass hier mit einbezogen werden könnte. Sinnvoll wäre auch, sich einen Fachreferenten / -planer einzuladen, der entsprechend informiert und erläutert. Da mit Sicherheit nicht alle Bestandteile eines solchen Gesamtkonzeptes gleichzeitig angegangen werden können, wäre der Pumptrack / die MTB-Anlage hier der erste Baustein.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Realisierung eines Pumptracks und einer MTB-Anlage im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Flächen am Schuttberg. Die Verwaltung wird beauftragt, nähere Informationen beizubringen, Vergleichsangebote einzuholen und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06	Zuschussantrag des Liebfrauenhauses Herzogenaarach auf anteilige Übernahme der Kosten für die Jugendsozialarbeit
---------------	--

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 18.09.2020 beantragte das Liebfrauenhaus Herzogenaarach finanzielle Unterstützung zur Schaffung einer Sozialarbeiterstelle für das Schuljahr 2019/2020. Für die Gemeinde Großenseebach ergab sich – bei 8 Schülern - ein Kostenanteil in Höhe von 742,13 € für das Schuljahr 2019/20.

Mit Beschluss vom 15.10.2020 genehmigte der Gemeinderat diese Zuwendung.

Mit Schreiben vom 04.12.2020 beantragte das Liebfrauenhaus nun für das Schuljahr 2020/2021 wieder diese anteilige Unterstützung. Bei 5 Schülern aus Großenseebach ergibt sich ein Betrag in Höhe von 468,06 €.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Unterstützung zu gewähren (analog zum Beschluss vom 15.10.2020).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Liebfrauenhauses Herzogenaurach vom 04.12.2020 und genehmigt die schülerbezogene Mitfinanzierung einer Stelle für die Jugendsozialarbeit. Der gemeindliche Mitfinanzierungsanteil für das Schuljahr 2020/21 (Haushaltsjahr 2020) beträgt 468,06 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07	Sanierung Bergstraße; hier: Erweiterung des Leistungsverzeichnisses
---------------	---

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 12.12.2019 wurde vom Gemeinderat beschlossen, gemäß des zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisses – die Straßen- und Kanalarbeiten zur Sanierung der Bergstraße an die Fa. Gerhard Kehn Tiefbau in Burgebrach zu einem vorl. Preis von ca. 857.794,96 € zu vergeben.

Aktuell stehen im Rahmen der Bauarbeiten die Gehwege in der Bergstraße an. Bei einem Ortstermin von BGM Jäkel, dem künftigen technischen Leiter der VG, Hr. Damm, und der Baufirma wurde angesprochen, dass es absolut sinnvoll wäre, die Gehwege nicht zu asphaltieren, sondern zu pflastern, insbesondere im Hinblick auf ggf. künftig nochmals dort anstehende Tiefbauarbeiten.

Die Pflasterarbeiten waren nicht im damaligen LV enthalten, weshalb deren Erweiterung / Ergänzung der Beschlussfassung bedarf. Die entstehenden Mehrkosten dürften sich lt. Auskunft der

Baufirma auf eine Größenordnung von rund 15.000 € netto belaufen. In Heßdorf wurde bei einer ähnlichen Konstellation auch beschlossen, Gehwegflächen nicht zu asphaltieren, sondern zu pflastern.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Lösung absolut zu empfehlen und es wird daher um Zustimmung des Gremiums gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung / Ergänzung des Leistungsverzeichnisses für die Sanierung der Bergstraße um die Pflasterung der Gehwegflächen (voraussichtliche Mehrkosten ca. 15.000 € netto) zu. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, der Firma die Freigabe für diese Arbeiten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08 Verschiedenes

Sachvortrag:

- a) Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 08.04.2021 um 18 Uhr statt.
- b) Nach Abstimmung mit der Schulleitung wurden für die Klassenräume der Grundschule 7 CO²-Sensoren und für die MiBe 3 CO²-Sensoren bestellt und vergangene Woche auch ausgeliefert.
- c) Nach Rücksprache des Bürgermeisters mit dem Vertreter eines Kreditinstitutes besteht im Zuge der Auflösung einiger Filialen die Möglichkeit „gebrauchte“ Bankautomaten zu kaufen. Die hierfür benötigten Leitungen liegen nach wie vor in der Postfiliale. Zu Bedenken gegeben wurde allerdings, dass die Automaten wahrscheinlich noch mit Windows 7 ausgestattet sind und daher zum Jahresende vom Netz genommen werden müssten. Außerdem verursachen Wartung, der Aufbau eines Rechenzentrums, Alarmsystem, Geldtransport etc. neben der reinen Anschaffung einen Großteil der Kosten.
- d) BGM Jäkel informierte, dass seitens der Schulleitung nochmals darauf verwiesen wurde, dass sich etliche Eltern dorthin gewandt hatten, um auf die mgl. Anschaffung von Luftreinigungsgeräten hinzuweisen. Hier hatte die Verwaltung einen Fachplaner beauftragt, zu ermitteln, ob diese Geräte in der Schule sinnvoll wären. Sobald dieses

Ergebnis vorliegt, wird der Gemeinderat informiert werden. Stand jetzt erscheint die Wirksamkeit der Geräte zumindest fraglich.

- e) Der Bürgermeister informierte nochmals kurz über die neue Praxis hinsichtlich der Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften (Veröffentlichung erst nach Genehmigung durch das Gremium in der Folgesitzung).
- f) Aus dem Publikum wurde – bezugnehmend auf TOP 05 – nochmals auf die Wichtigkeit von Freizeitflächen im Gemeindegebiet verwiesen.

Großenseebach, 12.04.2021

Jürgen Jäkel
Erster Bürgermeister

Jörg Hausam
Schriftführer